

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „DIS - Kinderfreunde e.V.“

Der Verein ist eine selbständige juristische Person und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist im Vereinsregister unter der Registrierungsnummer VR 4818 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist hervorgegangen aus einer Initiative der DIS Deutscher Industrie Service AG am Standort Dresden. Der Verein fungiert als Trägerverein von Kindertages- und Bildungseinrichtungen. Die Kindertagesstätten sind ein soziales Angebot der der DIS AG. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die Einrichtungen wirtschaftlich und pädagogisch sinnvoll zu betreiben. Im Fokus der inhaltlichen Arbeit des Vereins steht die Förderung der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, die die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder fördern und gute Beziehungen zur Familie und zum sozialen Umfeld unterstützen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt. Mitglieder haben das Recht die Vereinsarbeit innerhalb und außerhalb der Mitgliederversammlung aktiv mitzugestalten.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich zustimmen oder widersprechen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge sind bringepflichtig, werden zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr der Mitgliedschaft erhoben und durch die Mitglieder unaufgefordert auf das Konto des Vereins eingezahlt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren und diesen mit jährlichen Beiträgen, Sach- und/oder Geldspenden unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Verstößen gegen die Satzung, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Geleitet wird sie von einem Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden - durch ein auf Zuruf zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied – protokolliert und von einem Vorstandsmitglied mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- weitere nichtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können gewählt werden
- Festlegen der Jahreszielstellung für die Vorstands- und Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den Mitteleinsatz zur Realisierung des Vereinszweckes
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren und Entgegennahme der Revisionsberichte
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem/ der Vorsitzenden
dem/ der Stellvertreter/in
dem/ der Schatzmeister/in

Ein Vorstandsamt soll der/ die Leiter/in der Kindertageseinrichtung innehaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen den/die sogleich beim Amtsgericht anzumeldende(n) kommissarische(n) Nachfolger/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Erstellen des Jahresberichtes, der vorrangig eine Auswertung der Zielstellung zum Inhalt hat
- ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins, die sich vordergründig aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen und Spenden zusammensetzen
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Kindertageseinrichtung
- Wahrnehmung und Planung von Personalangelegenheiten, wie Einstellung und Einsatz von pädagogischem Fachpersonal in der Kindertagesstätte

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden - von einem vorher bestimmten Vorstandsmitglied - unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über diese Sitzungen werden mindestens Beschlussprotokolle angefertigt, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in auf die Dauer von 2 Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der/die Revisor/in wird der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die die Förderung der Bildung im Kindesalter als Ziel verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für die Betreuung von Kindertagesstätten im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung des DIS - Kinderfreunde e.V. tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des DIS - Kinderfreunde e.V. am 24. April 2007 in Dresden.
Die erste Änderung beschloss die Mitgliederversammlung am 26.06.2007 in Dresden.